

AUFHEBUNG INDUSTRIEZÖLLE

1 Wer ist betroffen?

Beim Import können Industriezölle erhoben werden. Von der Aufhebung der Zölle sind somit alle Unternehmen betroffen, die Produkte und Güter, inkl. elektrischen Teilen von Apparaten oder Elektroabfällen, zollabgabepflichtig einführen. Sie müssen künftig keine Industriezölle mehr entrichten. Ausserdem entfällt in einigen Fällen der präferenzielle Ursprungsnachweis. Unternehmen, die Güter von Importeuren beziehen, können unter Umständen mit niedrigeren Einkaufspreisen rechnen. Das vorliegende Merkblatt schafft eine Übersicht zu den wichtigsten Änderungen. Es zeigt auch auf, welche Bereiche nicht betroffen sind und wo weitere Informationen verfügbar sind.

2 Was ändert sich?

2.1 Aufhebung der Zölle

Die Zölle für Industriegüter im Generaltarif des Zollgesetzes werden per 1. Januar 2024 auf null gesetzt. Der Begriff «Industriegüter» könnte zur Annahme verleiten, dass nur Produkte von und für die verarbeitende Industrie dieser Aufhebung unterliegen. Dies trifft nicht zu. Als Industriegüter gelten physische Produkte mit Ausnahme von Agrar- und Fischereiprodukten. Die Aufhebung gilt auch für Konsumgüter, wie Fernseher, Computer, Drucker oder Fotoapparate. Ebenfalls wird es möglich sein, Vorleistungen für die Herstellung, Investitionsgüter, Rohstoffe und Halbfabrikate ohne Zollgebühren zu importieren. Darunter fällt auch der Import von Elektroschrott. Eine vollständige [Liste der Produktkategorien und deren Tariflinien](#) stellt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit zu Verfügung.

Schweizer Importeure entrichten pro Jahr mehr als 500 Millionen Franken an Zöllen. Diese Abgaben entfallen nun vollständig. Obschon es sich um eine Aufhebung auf dem Verordnungsweg handelt, beabsichtigt der Bundesrat hiermit die Industriezölle definitiv abzuschaffen.

2.2 Vereinfachung Zolltarifstruktur

Güter werden mittels achtstelligen Zolltarifnummern (Tariflinien) klassifiziert. «Nichtflüchtige Datenspeicher auf Halbleiterbasis» werden beispielsweise mit der Nummer 8523.5100 klassifiziert. Die ersten sechs Stellen sind gemäss einem internationalen Standard vereinheitlicht. Die letzten zwei Ziffern können durch die Schweiz selbst festgelegt werden. Dadurch war es möglich, Zollgebühren an Produkteigenschaften wie den Verwendungszweck oder die Stückzahl anzupassen.

Mit der Aufhebung der Zölle verlieren Tarifstellen ihren Zweck. Entsprechend werden die **meisten achtstelligen Tarifnummern aufgehoben**. Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit hat auf seiner Website eine [Tabelle](#) veröffentlicht, die zeigt, welche Tarifnummern zusammengeführt werden. Unternehmen sind angehalten, die entsprechenden Tariflinien in ihren Systemen anpassen.

2.3 Wegfall präferentieller Ursprungsnachweis

Wenn ein präferentieller Ursprungsnachweis vorgelegt wird, können Produkte aus Ländern, mit denen die Schweiz ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat, zollfrei eingeführt werden. **Ein Ursprungsnachweis wird künftig nicht mehr nötig sein, sofern ein Produkt in der Schweiz verbleibt.**

Im Falle von Durchhandel oder exportseitiger Kumulation, ist unter Umständen weiterhin ein Ursprungsnachweis nötig. Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit stellt eine [Übersicht](#) bereit, wann welcher

Nachweis erforderlich bleibt. Der Wegfall der Präferenznachweise soll gemäss Bundesrat die administrativen Aufwände bei Importeuren reduzieren.

3 Wo gibt es keine Änderungen?

3.1 Verzollungsprozess

Auch wenn auf ein Produkt neu keine Zölle erhoben werden, muss nach wie vor eine Warenanmeldung vorgenommen werden. **Der Verzollungsprozess wird mit Aufhebung der Industriezölle nicht angepasst. Die Pflicht zur Einfuhrzollanmeldung und Einreichung der entsprechenden Begleitdokumente bleibt bestehen.** Dies beinhaltet unter anderem die korrekte Deklaration der Zolltarifnummern. Wie bereits erwähnt, ist hier die Vereinfachung der Zolltarifstruktur zu beachten.

3.2 Abgaben, Bewilligungen und internationale Sanktionen

Grundsätzlich gilt: **Nicht-tarifäre Abgaben und Bewilligungen sind nicht von der Aufhebung der Industriezölle betroffen.** Neben Zöllen können beim Import diverse Abgaben fällig werden. Beispielsweise die Automobilsteuer. Auch die Bewilligungen, welche für den Import erforderlich sind, müssen unverändert eingeholt werden. Diese können etwa für die Einfuhr von gefährlichen Chemikalien oder Elektronikabfällen erforderlich sein. Ebenfalls bestehen bleiben internationale Sanktionen, an denen sich die Schweiz beteiligt. Diese enthalten zum Teil Importverbote für gewisse Güter oder untersagen den Handel mit sanktionierten Individuen.

3.3 Güter, die bereits zollfrei sind

Im Rahmen von Freihandels-, WTO- und EU-Abkommen **wurden Zölle in vielen Bereichen bereits aufgehoben.** Damit sind bereits heute viele Produkte und Herkunftsländer zollbefreit. Aus Sicht der ICT-Industrie ist hier insbesondere das Information Technology Agreement zu nennen. Ende der Neunzigerjahre von der Schweiz ratifiziert, hebt es Zölle auf Produkte der Informationstechnologie (z.B. Mobiltelefone, Computer, Halbleiter) komplett auf. Zusätzlich gewährt die Schweiz bereits Zollbefreiung für die meisten Industriegüter aus Entwicklungsländern. Dies im Rahmen des Generalized System of Preferences. Für Produkte, die bereits ohne Zollabgaben importiert werden können, wird dies auch weiterhin der Fall sein.

Anhang 1 bietet eine Übersicht, welches Land in welche Freihandelskategorie fällt. Für Detailinformationen, ob ein Land oder Produkt bereits zollfrei ist, kann [Tares](#), das Tarifverzeichnis des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit, konsultiert werden.

4 Weitere Informationen

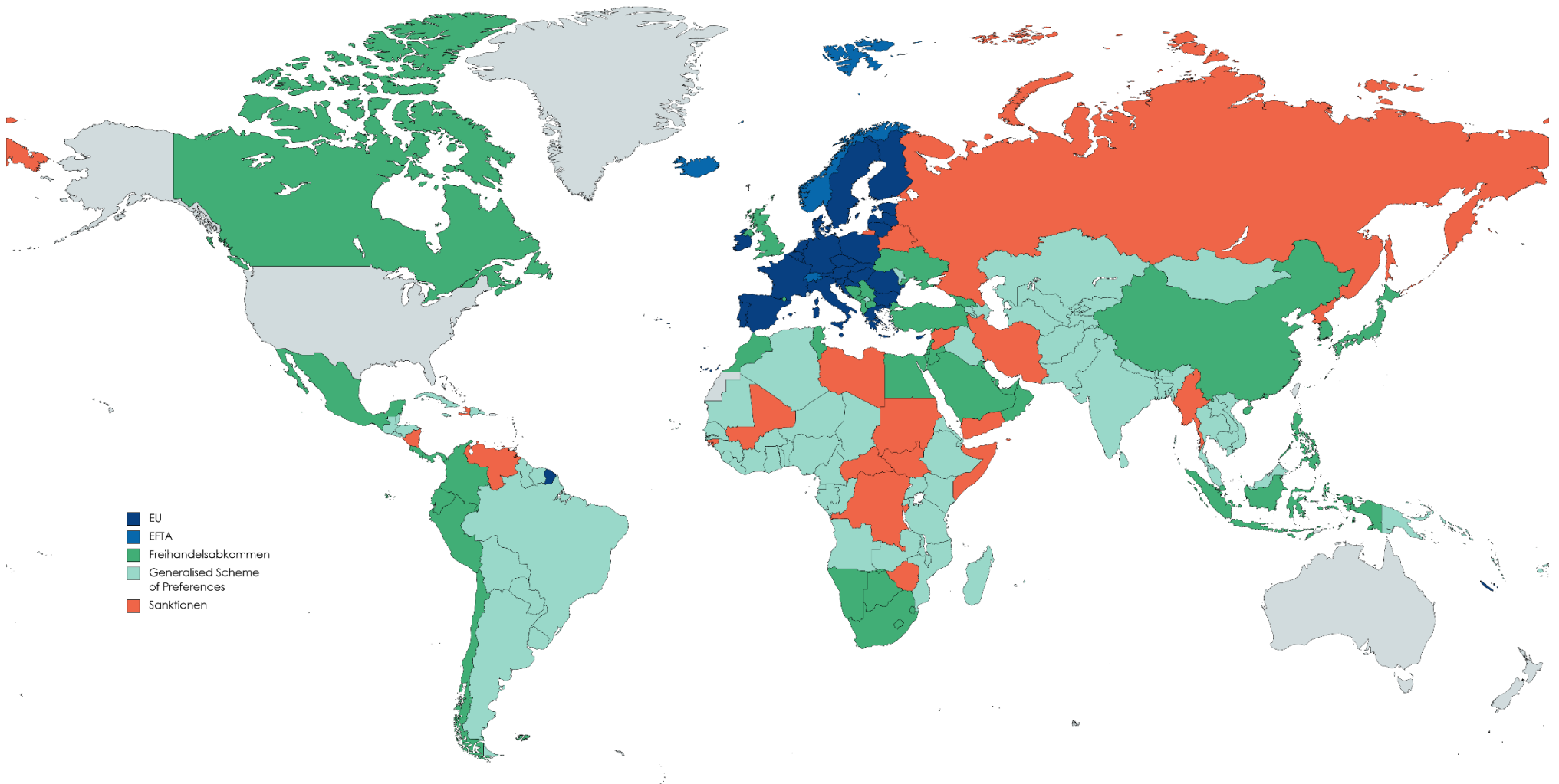
Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit sowie das SECO haben detaillierte Informationen zur Anstehenden Aufhebung publiziert:

- [Fragen und Antworten Aufhebung Industriezölle](#)
- [Dokumentensammlung: Änderungen auf den 1.1.2024 - Aufhebung der Industriezölle](#)
- [Botschaft zur Änderung des Zolltarifgesetzes \(Aufhebung der Industriezölle\)](#)
- [Präsentation SECO Aufhebung der Industriezölle](#)
- [Tares: Hilfsmittel zur unmittelbaren Zollveranlagung](#)

Für Rückfragen:

Niels Volken
Public Affairs
niels.volken@swico.ch
044 446 90 98

Anhang 1: Handelsbeziehungen der Schweiz



Created with mapchart.net

Stand: Oktober 2023.
Ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit